

**Ordnung  
für die Berechnung und die Bezahlung  
der Mitgliedsbeiträge  
in der Synagogen-Gemeinde zu Magdeburg**

Dem § 5 der Satzung der Synagogen-Gemeinde zu Magdeburg (\*) gemäß erhebt die Gemeinde von jedem Mitglied einen Mitgliedsbeitrag.

Die Ordnung legt die Grundlagen für die Berechnung und Bezahlung der Mitgliedsbeiträge fest.

**1. Grundsätze**

- 1.1. Für die ordnungsgemäße Ausführung und Durchsetzung der Ordnung ist der Vorstand zuständig.
- 1.2. Die Mitgliedsbeiträge werden für den gesamten Monat und pro Person berechnet und erhoben, zum ersten Mal für den Monat der Aufnahme in die Gemeinde.
- 1.3. Eine Änderung des Einkommens bzw. des Sozialstandes, die sich auf die Höhe des Mitgliedsbeitrags auswirkt, wird im Monat des Eintritts der Änderung wirksam.
- 1.4. Die Mitgliedsbeiträge sind Einnahmen der Gemeinde.

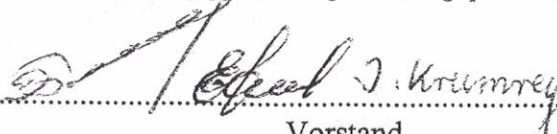
**2. Berechnung der Mitgliedsbeiträge**

- 2.1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 6,15 Euro (\*\*).
- 2.2. Bei Nachweis der Netto-Einnahmen durch das Mitglied wird der Mitgliedsbeitrag in Höhe von 0,50 v. H. des Nettoverdienstes berechnet, nicht weniger aber als 1,55 Euro.
- 2.3. Die vorgelegten Verdienstbescheide verlieren ihre Gültigkeit zum Ende des Kalenderjahres. Im Einzelfall kann der Vorstand der Gemeinde eine andere Entscheidung treffen.
- 2.4. Beiträge für besondere Personengruppen:

- Empfänger der Grundsicherung	1,55 Euro
- Senioren (Personen ab vollendetes 65. Lebensjahr)	1,55 Euro
- Sozialhilfeempfänger	1,55 Euro
- Kinder bis vollendetes 13. Lebensjahr	1,00 Euro
- Schüler (ab vollendetes 13. Lebensjahr)	1,55 Euro
- Studenten	1,55 Euro
- Pflegebedürftige mit Pflegestufe 3	0,25 Euro
- Bewohner der Alten- und Pflegeheime	0,25 Euro
- ohne Einkünfte	1,55 Euro
- 2.5. Die Zugehörigkeit zu dem im Punkt 2.4. der Ordnung genannten Personenkreis muss durch Vorlage von Unterlagen bewiesen werden.
- 2.6. Für zum Haushalt gehörende nicht jüdische Familienmitglieder, die Leistungen der Gemeinde in Anspruch nehmen möchten, wird eine monatliche Gebühr in Höhe des entsprechenden Mitgliedsbeitrags erhoben.
- 2.7. Jedes Mitglied ist verpflichtet, jegliche Änderungen, die sich auf die Höhe des Mitgliedsbeitrags auswirken können, unverzüglich der verantwortlichen Person mitzuteilen.

\* im folgenden „Gemeinde“

\*\* hier und im Folgenden gelten die angegebenen Mitgliedsbeiträge pro Person und Monat

  
.....  
Vorstand



2.8. Wird festgestellt, dass der Mitgliedsbeitrag entsprechend der tatsächlichen Einkünfte höher sein müsste, wo wird der Differenzbetrag rückwirkend vom Zeitpunkt der Änderung der Einkünfte nachgefordert.

2.9. Wird nachgewiesen, dass der Mitgliedsbeitrag geringer sein müsste, so ist die Differenz zurück zu zahlen. Dies gilt rückwirkend nur für drei Monate nach Feststellung.

### 3. Bezahlung der Mitgliedsbeiträge

3.1. Die Mitgliedsbeiträge bzw. Gebühren nach dem Punkt 2.6. der Ordnung werden für den vorangegangenen Monat, spätestens bis zum 10. Tag des nächsten Monats bar oder per Überweisung eingezahlt.

3.2. Die Sprechtage und Sprechzeiten für die Bezahlung werden durch den Vorstand festgelegt und den Gemeindemitgliedern dem Punkt 11.4.1. der Satzung gemäß bekannt gemacht.

3.3. Kann der Mitgliedsbeitrag von einem Mitglied aus objektiven Gründen nicht rechtzeitig bezahlt werden, so kann das betreffende Mitglied einen schriftlichen Antrag zur späteren Einzahlung an den Vorstand der Gemeinde richten.

3.4. Wird dem Antrag stattgegeben, so bekommt das Mitglied eine schriftliche Bestätigung unter Angabe der Termine und Beiträge.  
Werden die bestätigten Fristen und Beiträge eingehalten, gilt dies als ordnungsgemäße Bezahlung der Mitgliedsbeiträge.

### 4. Registrierung der Mitgliedsbeiträge

4.1. Jede Bezahlung des Mitgliedsbeitrages bzw. der Gebühr nach dem Punkt 2.6. der Ordnung ist dem Mitglied jährlich auf Anforderung zu bestätigen.

4.2. Über die geforderten und eingezahlten Mitgliedsbeiträge bzw. Gebühren nach Punkt 2.6. der Ordnung gemäß ist für jedes Mitglied ein schriftlicher Nachweis durch die verantwortliche Person zu führen.

Als Anlagen zur Buchführung werden die Kopien von Unterlagen, die das Einkommen und den Familien- und Sozialstand nachweisen, beigelegt.

4.3. Die Nachweisführung ist jährlich abzurechnen und fünf Jahre zu archivieren.

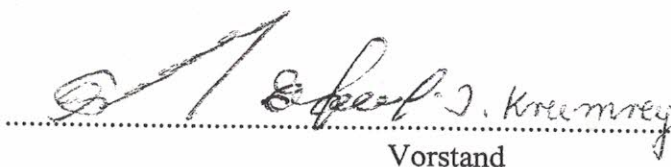
### 5. Schlussbestimmungen

5.1. Änderungen der Ordnung bedürfen einer Stimmenmehrheit von mindestens 67 v. H. aller Mitglieder der Repräsentantenversammlung.

5.2. Änderungen der Ordnung werden Mitgliedern der Gemeinde spätestens vier Wochen nach Beschlussfassung dem Punkt 11.4.1. der Satzung gemäß bekannt gemacht.

5.3. Änderungen der Ordnung, die eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge betreffen, können frühestens drei Monate nach Beschlussfassung in Kraft treten.

Die vorstehende Ordnung besteht aus zwei Seiten und wurde von der Repräsentantenversammlung der Synagogen-Gemeinde zu Magdeburg am 28.05.2003 beschlossen.  
Die vorstehende Ordnung tritt am 28.05.2003 in Kraft.

  
Vorstand

